

## **Internationales Straf- und Verkehrsrecht**

### *Neues zur Vollstreckung ausländischer Geldsanktionen, insbesondere Geldbußen wegen ordnungswidriger oder strafbarer Taten im Straßenverkehr*

Meistens in der Urlaubszeit bewegen Sie sich auf öffentlichen Straßen im europäischen Ausland. Monate, u. U. sogar Jahre später kommt die Überraschung per Post. Ihnen wird vorgeworfen an einem Tag, an den Sie sich in der Regel gar nicht mehr erinnern können, beispielsweise zu schnell gefahren zu sein. Dafür sollen Sie nunmehr ein Bußgeld bezahlen. Was droht?

Bislang gab es nur Regelungen zwischen Deutschland, Österreich und den Niederlanden. Diese Abkommen gelten nach wie vor. Zwischenzeitlich gibt es auch eine europäische Regelung, die im Jahre 2010 von sämtlichen europäischen Staaten umgesetzt wurde. Die neue gesetzliche Regelung gilt seit 28.10.2010, teilweise auch rückwirkend. Vollstreckt werden Geldstrafen und Geldbußen ab 70,00 €. Vorsicht: Dazu gehören auch die Verfahrenskosten. Dies bedeutet, dass auch dann, wenn Sie beispielsweise wegen eines Halte- oder Parkverstoßes zu einer Geldbuße von lediglich 30,00 € verurteilt wurden, durchaus mit einer Vollstreckung des ausländischen Bescheides im Inland rechnen müssen, wenn die Sanktion zusammen mit den Verfahrenskosten (Behörde oder Gericht) den Wert von mindestens 70,00 € erreicht.

Obwohl die neue europäische Regelung seit nunmehr über zwei Jahren gilt, wurde das zuständige Bundesamt für Justiz in Bonn, welches für die Vollstreckung ausländischer Geldsanktionen zuständig ist, nur selten in Anspruch genommen. Dies liegt teilweise daran, dass die ersuchende Behörde ein 8-seitiges Formblatt in deutscher Sprache ausfüllen muss.

Vollstreckt werden können nur Entscheidungen, wenn der Betroffene durch die ausländische Behörde/Gericht über das dort anhängige Verfahren informiert wurde und die Möglichkeit hatte, sich zum Vorwurf zu äußern.

Was ist nun wenn beispielsweise ein deutscher Staatsbürger nicht als Täter, sondern lediglich als Halter des betroffenen Fahrzeugs in Anspruch genommen wird und ein konkreter Tatnachweis nicht zu führen ist, weil der Betroffene beispielsweise von seinem Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat (immer noch hoch aktuell in Österreich). Hierzu erklärt der Rechtsausschuss des Bundestages (mittlerweile von einigen Gerichten bestätigt), dass ein Verstoß, der Ausdruck der Selbstbelastungsfreiheit oder eines Zeugnisverweigerungsrechts ist, nicht unter die Verletzung von Straßenverkehrsvorschriften im Sinne des Gesetzes fällt. Insbesondere bei Halterverurteilungen scheidet eine Vollstreckbarkeit aus. Dies gilt auch hinsichtlich der österreichischen Besonderheit der nicht erteilten Lenkerankunft. Da in Österreich insbesondere bei Geschwindigkeitsüberschreitungen Fahrzeuge immer noch von hinten fotografiert werden, kann nur das Kennzeichen, jedoch nicht der Fahrer festgestellt werden. Der Zulassungsbesitzer ist deshalb verpflichtet, den Fahrer des Fahrzeugs binnen zwei Wochen bekannt zu geben. Der Zulassungsbesitzer hat in Österreich kein Schweigerecht zu Gunsten seiner selbst oder zu Gunsten der Angehörigen. Da eine solche Bestimmung auch in Österreich verfassungswidrig ist, hat man ihr dort einfach Verfassungsrang gewährt. Kommt der Zulassungsbesitzer seiner Auskunftspflicht nicht nach, wird er deswegen zu einer Verwaltungsstrafe verurteilt. Diese besondere österreichische Variante der verschleierte Halterhaftung kann in Deutschland nicht vollstreckt werden, da niemand verpflichtet ist, sich selbst oder Angehörige zu belasten.

Voraussetzung für das Unterbleiben einer Vollstreckung ist in sämtlichen Fällen, dass der Einwand der fehlenden Täterschaft bzw. des Rechts auf Zeugnisverweigerung gegenüber nahen Verwandten oder Ehegatten in dem vom Ausland betriebenen Verfahren bereits mündlich oder schriftlich erklärt wurde. Es muss also fristgemäß bereits gegen den ausländischen Ausgangsbescheids vorgegangen

und mitgeteilt werden, dass man sich auf das Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht beruft. Dies gilt sowohl für das immer noch geltende bilaterale Abkommen mit Österreich als auch für die gesamte europäische Regelung. Mittlerweile liegen auch einige gerichtliche Entscheidungen vor, welche dieses bestätigen. (OLG Düsseldorf 09.02.2012, III-3AR6/1).

Schließlich wird der Umstand, dass die einzutreibenden Geldstrafen und Bußgelder im Falle einer erfolgreichen Vollstreckung nicht an die ersuchende ausländische Behörde abzuliefern sind, sondern von der deutschen Vollstreckungsbehörde vereinnahmt werden, vermutlich dafür Sorge tragen, dass sich der Umfang künftiger Vollstreckungsersuchen in bescheidenen Grenzen hält.

**Reinhard Hauff LL.M**  
*Rechtsanwalt*  
*Fachanwalt für Arbeitsrecht*  
*Fachanwalt für Verkehrsrecht*